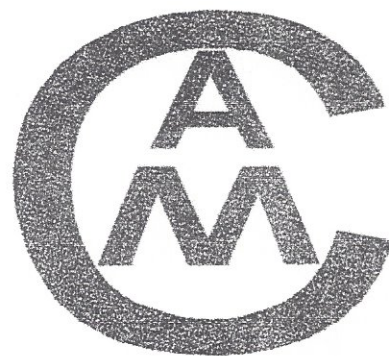




SATZUNG

des



**Allgemeinen Motorsport-Club
Reilingen e.V.
im ADAC**

SATZUNG

des AMC Reilingen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

Der am 15. September 1976 in Reilingen gegründete Club führt den Namen

„ Allgemeiner Motorsport-Club Reilingen e.V. im ADAC „ , mit den Vereinssignien

„ AMC Reilingen „,

Er hat seinen Sitz in Reilingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Seine Vereinsfarben sind blau-silber.

§ 2 Zweck und Ziele

der Club verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugwesens und des Motorsportes. Er betätigt sich im Rahmen der Satzung des ADAC-Gesamtclubs, sowie des ADAC-Gaues Nordbaden, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.

Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb des Bereiches Reilingen, Hockenheim, Altlußheim, Neulußheim und St. Leon-Rot durch regelmäßige Zusammenkünfte, sowie gesellige und sportliche

Veranstaltungen. Der Club führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet scheinen.

Der Club und seine Mitglieder beteiligen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Gaues Nordbaden und/oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung der Ziele gemäß Absatz eins und zwei dieses Paragraphen.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Mitglieder des ADAC sein.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Vor der Ernennung ist der zuständige ADAC-Gau anzuhören.

§ 4 Aufnahme in den Club

Die Aufnahme in den Ortsclub muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, das Alter, die Adresse und die ADAC-Mitgliedsnummer zu enthalten.

Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Einspruch eines Vorstandsmitgliedes entscheidet eine 2/3 Mehrheit.

Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft im Ortsclub beginnt mit dem auf die schriftliche Aufnahmebestätigung folgenden Monat.

§ 5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Er darf den Mindestbeitrag von DM 12,00 nicht unterschreiten und muß im voraus bis zum 30. April eines jeden Jahres entrichtet werden.

Als Bestätigung der erfolgten Zahlung wird eine Quittung ausgehändigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Ortsclub kann nur für den Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Brief erfolgen.

Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt. Dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Ortsclub.

Ein Clubmitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt, wenn
- b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
- c) die Streichung eines ordentlichen Mitglieds im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des ADAC-Gaues Nordbaden notwendig erscheint.

Die Streichung nach Absatz 3 Punkt c darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.

Die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Rücknahme einer Streichung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht rechtzeitig Einspruch erhoben, so ist die Streichung unanfechtbar.

Der Ausschluß eines Mitgliedes verpflichtet den Verein nicht zur Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muß jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC-Gaues Nordbaden stattfinden und wird durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch Bekanntmachung in der „Hockenheimer Tageszeitung“ und dem „Reilinger Ortsblatt“, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Gauvorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muß mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief erfolgen.

Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte erhalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- d) Bericht der Referenten
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- h) Festlegung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr
- i) Anträge mit Inhaltsangabe
- j) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung haben jedes anwesende ordentliche Mitglied und jedes anwesende Ehrenmitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Mehrheit, sofern in anderen Paragraphen dieser Satzung keine andere Regelung gefordert wird. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen (bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriebene Stimmzettel). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Gewählt ist, wer die

meisten Stimmen auf seine Person vereinigt. Stehen mehrere Mitglieder zur Wahl, muß geheim abgestimmt werden.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Dem Gauvorstand ist innerhalb von vierzehn Tagen eine Kopie oder Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen, ebenso den Mitgliedern des Gauvorstandes, diesen jedoch ohne Stimmrecht.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen:

- c) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Gauvorstandes,

- a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs,
- b) wenn das Wohl des Clubs es erfordert.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung einzuladen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

3. der Vorsitzende
4. der stellvertretende Vorsitzende
5. der Schrift- und Geschäftsführer
6. der Schatzmeister
7. der Sportleiter

der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand nach § 26 BGB und:

1. dem stellvertretenden Sportleiter
2. dem stellvertretenden Schatzmeister

Der erweiterte Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.

Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zur ordentlichen Mitgliederversammlung kommenden Jahres.

Jedes Jahr ist ein Teil der Vorstandschaft neu zu wählen. In Jahren mit einer geraden Endziffer sind die Mitglieder neu zu wählen, deren Position unter einer geraden Zahl aufgeführt ist. In den Jahren mit einer ungeraden Endziffer sind die Mitglieder neu zu wählen, deren Position unter einer ungeraden Zahl aufgeführt ist. Die Zusammenlegung von Ämtern des erweiterten Vorstandes ist zulässig, soweit eine Mindestzahl von 5 Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten wird. Die Ämter des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden können nicht in einer Person vereinigt werden.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse der Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der erweiterte Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz, Stimm-, sowie aktives und passives Wahlrecht. Außer durch Tod

und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Mitgliedes der Vorstandschaft mit dem Ausschluß oder dem Austritt aus dem Verein oder ADAC, durch Amtsenthebung durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung oder Rücktritt.

Eine kommissarische Besetzung erfolgt durch eine 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstandes. Das Amt des Vorsitzenden wird bis zu einer Neuwahl durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Die Neuwahl muß durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwölf Wochen vorgenommen werden.

Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muß ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebahrung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im erweiterten Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegte Mustersatzung stellt ein Mindestanforderungsmerkmal der Ortsclubs dar.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom erweiterten

Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefaßter Beschluß wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gauvorstand, sowie dem Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Ortsclubs kann in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs fällt das verbleibende Vermögen der Gemeinde Reilingen zu, mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar zur Förderung des Motorsports und der Verkehrserziehung zu verwenden.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Schwetzingen.

Reilingen, den 01.04.1987

*) mit erscheinen dieser Satzung verliert die Satzung vom 04. November 1981 ihre Gültigkeit.